



Landau, 10. September 2019

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses der
Stadt Landau in der Pfalz
zum 31.12.2017**



Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
2.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
2.1	Gegenstand der Prüfung	4
2.2	Art und Umfang der Prüfung	5
2.2.1	Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft	7
2.3	Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren	7
2.4	Grundsätzliche Feststellungen	8
3.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
3.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
3.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3.1.2	Jahresabschluss	9
4.	ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG	9
5.	BILANZPOSITIONEN – AKTIVA	10
5.1	Anlagevermögen	10
5.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10
5.1.2	Sachanlagen	10
5.1.3	Finanzanlagen	10
5.2	Umlaufvermögen	10
5.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10
5.2.2	Liquide Mittel	11
5.3	Rechnungsabgrenzungsposten	11
6.	BILANZPOSITIONEN – PASSIVA	11
6.1	Eigenkapital	11
6.2	Sonderposten	11
6.2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	11
6.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	11
6.2.3	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	12
6.2.4	Sonstige Sonderposten	12



6.3	Rückstellungen	12
6.4	Verbindlichkeiten	12
6.4.1	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme	12
6.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	13
6.4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	13
6.4.4	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunale Stiftungen.....	13
6.4.5	Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich sowie sonstige Verbindlichkeiten	13
6.5	Rechnungsabgrenzungsposten	13
7.	ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS.....	14
7.1	Rechenschaftsbericht.....	14
7.2	Beteiligungsbericht.....	14
7.3	Anlagenübersicht	15
7.4	Forderungsübersicht.....	15
7.5	Verbindlichkeitenübersicht.....	15
7.6	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen	15
8.	ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	16
9.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	17



1. PRÜFUNGSaufTRAG

Nach § 110 Abs. 3 i. V. m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Eine weitere Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 5 GemO die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Landau in der Pfalz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt (§ 113 Abs. 1 GemO).

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden miteinbezogen.

Darüber hinaus war der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 Abs. 2 GemO).



2.2 Art und Umfang der Prüfung

Aufgrund der vorgenannten Aufgabenstellung war die Jahresabschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung war mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, zu erkennen.

Aus Gründen der Praktikabilität wurde der risikoorientierte Prüfungsansatz gewählt, wonach das Risiko minimiert wird, dass Fehler nicht entdeckt werden, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Berichterstattung haben.

Die Prüfung umfasst eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie im Lagebericht. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts.

Darüber hinaus wurde durch unterjährige Prüfungshandlungen das Risiko, für die Gesamtaussage der Bilanz wesentliche Vorgänge oder Unrichtigkeiten nicht zu entdecken, so weit als möglich minimiert. Hierzu zählt insbesondere auch die Visa-Kontrolle, in deren Rahmen dem Rechnungsprüfungsamt sämtliche Anordnungen über 10.000 Euro (einschließlich aller Folgeanordnungen, wenn der Gesamtbetrag der Ein-/Auszahlungen 10.000, Euro übersteigt) vorzulegen sind.

Im Rahmen dieser Visa-Kontrolle wird, in der Regel stichprobenweise, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und damit einhergehend die korrekte Buchung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden überprüft.

Im Zuge dessen wurden auch im Laufe dieses Berichtsjahres zahlreiche Anordnungen zur Korrektur an die Fachämter zurückgegeben.



Des Weiteren erfolgten System-/Funktionsprüfungen unter Einbeziehung der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie Plausibilitätsprüfungen. Einzelfallprüfungen wurden überwiegend im Stichprobenverfahren vorgenommen, soweit nicht die Prüfungsergebnisse eine Vollständigkeitsprüfung erforderlich gemacht haben.

Mit Einführung der Doppik erfolgt zunehmend eine Änderung des Prüfungshandelns des Rechnungsprüfungsamtes von der ausschließlich nachgängigen Prüfung abgeschlossener Vorgänge (ex-post) zur die Vorgänge begleitenden Prüfung (ex-ante). Damit einher gehen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu quantifizierende Beratungstätigkeiten. Ziel dieses Vorgehens ist die Vermeidung bzw. Verringerung fehlerhaften Verwaltungshandelns und somit von Prüfungsbeanstandungen und Prüfungsfeststellungen.

Zur Jahresabschlussprüfung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schlussbilanz zum 31.12.2017
- Ergebnisrechnung zum 31.12.2017
- Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2017
- Finanzrechnung zum 31.12.2017
- Teilfinanzrechnungen zum 31.12.2017
- Anhang zur Schlussbilanz
- Rechenschaftsbericht zur Schlussbilanz
- Anlagenübersicht zum 31.12.2017
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht 2017

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Der Oberbürgermeister und der Leiter der Finanzverwaltung haben mit Erklärung vom 02.04.2019 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses sowie des Anhangs schriftlich bestätigt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss 2016 nebst Anhang.



Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.2.1 Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft

Grundlage für die Haushaltswirtschaft sind die vom Stadtrat am 13.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die vom Stadtrat am 27.06.2017 und 17.10.2017 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzungen und die entsprechenden Nachtragshaushaltssätze. Die Haushaltssatzungen wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 23.01., 31.07. und 30.11.2017, verbunden mit Bedingungen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Der Rechenschaftsbericht enthält unter Ziffer 6 hinreichende Ausführungen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diesen hingewiesen.

Die Ausführungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und gaben keinen Anlass für weitergehende Feststellungen.

2.3 Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren

Gegenüber den Feststellungen hierzu im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 vom 12. Juli 2018 haben sich keine Änderungen ergeben, so dass diese unverändert im aktuellen Prüfbericht enthalten sind.

Beim Projekt der Stadtkasse zur **Binnenoptimierung der Vollstreckung** wurde zwischenzeitlich das Vollstreckungsverfahren AVVISO auf den aktuellen Stand gebracht und eine professionelle Systemoptimierung durchgeführt. Weiterhin wurden alle Mitarbeiter/innen einschließlich des Außendienstes geschult.

Derzeit ist eine Schnittstelle für den Datenrücktransfer von AVVISO an OK.Fis im Gange bzw. im Test. Für 2020 ist die Einrichtung einer bidirektionalen Schnittstelle für Amtshilfeersuchen vorgesehen.

Die ständige Optimierung der Vollstreckung wird eine Dauertätigkeit bleiben und vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der jährlich stattfindenden Kassenprüfungen weiterhin verfolgt werden.

Bezüglich der in den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2016 (jeweils unter Ziffer 3.1.1) beanstandeten fehlenden Freigaben von EDV-Programmen wurden zwischenzeitlich Prüfkataloge erstellt. Es sind noch ein-



zelle Feinabstimmungen notwendig; grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Angelegenheit in absehbarer Zeit zum Abschluss kommen wird. Auch bezüglich dieser Problematik wird das Rechnungsprüfungsamt weiter berichten.

2.4 Grundsätzliche Feststellungen

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss am 05.04.2019 verspätet zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Somit hätte der Jahresabschluss spätestens zum 30.06.2018 aufgestellt werden müssen.

3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und ordnungsgemäß aufgestellt.

Die Nachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.

Ein Nachweis über die nach § 107 Abs. 2 GemO erforderliche Prüfung und Freigabe der Finanzsoftware OK.Fis lag ab dem Berichtsjahr 2012 vor.

Updates werden vor ihrer jeweiligen Freigabe durch den Oberbürgermeister in einem von der Verwaltung festgelegten Verfahren von den beteiligten Fach-



dienststellen anhand einer Testversion des Verfahrens geprüft. Die letzte Freigabe nach diesem Verfahren erfolgte am 19. August 2019.

Hinsichtlich anderer im Bereich der Kassengeschäfte oder des Rechnungswesens eingesetzter Programme bzw. Schnittstellen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 verwiesen.

Die Buchführung entsprach jedoch auch unter Berücksichtigung der o. a. Anmerkungen hinsichtlich der Softwareanwendung dennoch den gesetzlichen Vorgaben, vor allem nach § 28 GemHVO.

3.1.2 Jahresabschluss

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet bzw. fortgeschrieben.

Der Anhang enthält die gemäß § 48 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die sonstigen Pflichtangaben.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Prüfungsergebnisse zu einzelnen Bilanzpositionen beschrieben.

Im Wesentlichen verweisen wir auf die Darstellungen im Anhang. Lediglich in Fällen, in denen sich infolge der Prüfung Feststellungen ergaben, finden diese Eingang in diesen Bericht.

4. ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG

Die unter Ziffer 2.2 dargestellten Prüfungsmechanismen, insbesondere auch die Visa-Kontrolle stellen eine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der Ergebnis- und der Finanzrechnung dar. Die erläuternden Darstellungen im Anhang zu den erheblichen Abweichungen sind aus Sicht der Rechnungsprüfung ausreichend.



Die stichprobenhaften Prüfungen im Verlauf des Jahres 2017 gaben keinen Anlass für wesentliche Beanstandungen. Feststellungen im Zuge der Visa-Kontrolle wurden in der Regel schnellstmöglich ausgeräumt.

5. BILANZPOSITIONEN – AKTIVA

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Überprüfung dieser Bilanzposition ergab keine Feststellungen, die Angaben im Anhang sind zutreffend.

5.1.2 Sachanlagen

Es erfolgten stichprobenweise Prüfungen der Zu- und Abgänge bei den einzelnen Positionen der Bilanz; insbesondere wurden die Abschreibungen auf die Richtigkeit der festgesetzten Nutzungsdauern und den korrekten Beginn der Abschreibungsläufe überprüft.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich hierbei keine.

5.1.3 Finanzanlagen

Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte voll umfänglich und führte zu keinen Beanstandungen.

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Aufgrund der Vielzahl von Einzelpositionen erfolgte die Prüfung auch hier stichprobenweise. Hieraus ergaben sich keine Feststellungen.

Im Übrigen wird erneut auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 dieses Berichts hinsichtlich der „Binnenoptimierung der Vollstreckung“ verwiesen.



5.2.2 Liquide Mittel

Die Prüfung erfolgte anhand der Unterlagen der Stadtkasse sowie von Saldenbestätigungen der mit der Stadt in Geschäftsbeziehungen stehenden Banken. Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

5.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Auch hier erfolgte die Prüfung stichprobenweise; Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6. BILANZPOSITIONEN – PASSIVA

6.1 Eigenkapital

Hier wird auf die zutreffenden Ausführungen im Anhang verwiesen.

6.2 Sonderposten

6.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Sonderposten wurden anhand der im OK-Fis archivierten, sowie bei der Kämmereiabteilung und den Fachdienststellen vorhandenen Unterlagen stichprobenweise geprüft.

Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Diese Bilanzposition wurde anhand der Teilergebnisrechnungen, der in OK-Fis erzeugten Anordnungen sowie der dazu archivierten Dokumente ohne Beanstandungen geprüft.



6.2.3 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde der mit den Fachanwendungsprogramm „Prosis“ ermittelte Betrag als Sonderposten eingestellt. Diese Vorgehensweise war mit der die Arbeiten begleitende Mittelrheinischen Treuhand festgelegt worden.

Die im Jahresabschluss 2017 gebuchten Beträge ergeben sich ebenfalls aus „Prosis“; die durch das Programm erzeugten Unterlagen wurden bei der Kämmerereiabteilung eingesehen und gaben keinen Anlass zu irgendwelchen Feststellungen.

Die Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Software „Prosis“ wird nach Aufarbeitung der Rückstände bei den Jahresabschlüssen einen eigenen Prüfungsschwerpunkt darstellen.

6.2.4 Sonstige Sonderposten

Die stichprobenartige Prüfung dieser Position ergab keine Feststellungen.

6.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen im Personalbereich wurden anhand der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Buchungsanordnungen inhaltlich geprüft. Feststellungen und Beanstandungen wurden im Zuge der Prüfung in Absprache mit der Personalabteilung ausgeräumt.

Die übrigen Rückstellungen wurden im Rahmen der Visa-Kontrolle stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

6.4 Verbindlichkeiten

6.4.1 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme

Die Verbindlichkeiten wurden anhand der bei der Kämmerereiabteilung geführten Darlehensakten vollständig geprüft. Feststellungen ergaben sich keine.



6.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Bilanzposition wurde stichprobenweise geprüft. Die Vorgänge konnten in OK.Fis nachvollzogen werden.

Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Diese Bilanzposition wurde stichprobenweise geprüft. Die Vorgänge konnten in OK.Fis nachvollzogen werden.

Feststellungen ergaben sich hieraus ebenfalls keine.

6.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunale Stiftungen

Eine Prüfung dieser Position erfolgte umfänglich anhand der bei der Kämmerereiabteilung geführten Akten sowie im Zuge der Visa-Kontrolle.

Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.4.5 Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich sowie sonstige Verbindlichkeiten

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Feststellungen.



7. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht ist nach § 49 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Landau in der Pfalz so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Er soll weiterhin auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung eingehen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht kommt diesen Anforderungen hinreichend nach.

7.2 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht 2017 entspricht den Vorgaben des § 108 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 90 Abs. 2 GemO weiterhin nur teilweise.

In seinem Kommunalbericht 2018 hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz unter Ziffer 5 (Seite 96 ff.) ausgeführt, dass die Angabe der Bezüge von Geschäftsführern und Vorständen zum Pflichtinhalt von Beteiligungsberichten gehören, die den Beschlussgremien zuzuführen seien und hierzu weitgehende Ausführungen gemacht, auf die verwiesen wird.

Im vorliegenden Beteiligungsbericht 2017 unterbleiben bei der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH sowie der EnergieSüdwest AG weiterhin unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB die Angaben der Bezüge von Geschäftsführern und Vorständen.

Nach den Ausführungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz könnte hinsichtlich des Vorstandes der EnergieSüdwest AG tatsächlich ein sogenannter atypischer Fall vorliegen, wonach sich die Stadt Landau in der Pfalz aufgrund ihres nur 49%-igen Anteils die erforderlichen Daten nicht beschaffen kann. Hierzu wären allerdings entsprechende Ausführungen in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.

Hinsichtlich des Geschäftsführers der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH greift diese Ausnahme aufgrund des städtischen 50%-Anteils allerdings nicht. Bezugnehmend auf die Ausführungen des Rechnungshofberichts, wonach zwischen „Ratsöffentlichkeit“ und „Öffentlichkeit“ zu unterscheiden ist, sind u. E. die Bezüge des Geschäftsführers sehr wohl in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.



Bei der sich anschließenden öffentlichen Auslegung des Beteiligungsberichts sind diese Angaben dann zu schwärzen.

Beim Eigenbetrieb Gebäudemanagement unterbleibt die Angabe mit Hinweis auf § 86 Abs. 3 GemO, wonach die Offenlegung der Bezüge keine Pflichtangabe nach § 90 Abs. 2 Nr. 3 GemO sei. Diese Argumentation erscheint wenig schlüssig, da in diesem Falle auch fast alle anderen Angaben im Beteiligungsbericht wie z. B. Gegenstand des Eigenbetriebes, Organe und Beteiligungen des Unternehmens, Lages des Unternehmens, Grundzüge des Geschäftsverlaufs etc. keine Pflichtbestandteile des Berichts wären, was wiederum den Zweck des Beteiligungsberichtes ad absurdum führen würde.

Der den städtischen Gremien zuzuführende Beteiligungsbericht ist zukünftig in Gänze den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

7.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2017 entspricht grundsätzlich dem amtlichen Muster Nr. 20 zu § 50 GemHVO (alle darin geforderten Angaben sind enthalten). Die hierin ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Werten der Bilanz überein

7.4 Forderungsübersicht

Die Forderungen der Stadt Landau in der Pfalz sind mit ihrem Gesamtbetrag in der Forderungsübersicht zum 31.12.2017 enthalten. Die Übersicht entspricht in vollem Umfang dem amtlichen Muster 21 zu § 51 GemHVO.

7.5 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht zur Schlussbilanz 2017 entspricht dem amtlichen Muster 22 zu § 52 GemHVO. Die darin ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

7.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgehenden Haushaltsermächtigungen

Die Haushaltsermächtigungen werden in der entsprechenden Übersicht zutreffend dargestellt. Die Darstellung entspricht dem amtlichen Muster 23 zu § 53 GemHVO.



8. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

Dieser Bericht enthält die zusammengefassten Ergebnisse unserer Prüfung des Jahresabschlusses nach § 113 Abs. 3 GemO. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz mit dem Ziel, Vorfälle bzw. Unrichtigkeiten zu entdecken, die sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Die vorgenannten Feststellungen sind sämtlich nicht so gravierend, dass sie sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Der Jahresabschluss 2017 vermittelt somit nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Landau in der Pfalz.

Landau, den 10. September 2019

Rechnungsprüfungsamt

Schösser
Amtsleiter





9. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

9.01 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017

9.02 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017

9.03 Teilergebnisrechnungen für das Haushaltsjahr 2017

9.04 Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2017

9.05 Bilanz zum 31.12.2017

9.06 Anhang zur Bilanz vom 02.04.2019

9.07 Rechenschaftsbericht zur Bilanz vom 02.04.2019

9.08 Anlagenübersicht zum 31.12.2017

9.09 Forderungsübersicht zum 31.12.2017

9.10 Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2017

9.11 Auswertung „Bildung von Haushaltsausgaberesten in 2017“

9.12 Auswertung „Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren“

9.13 Auswertung „gebildete Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr“

9.14 Anlagenübersichten zum 31.12.2017

9.15 Beteiligungsbericht 2017